

**Satzung über die Abfallentsorgung  
(Abfallentsorgungssatzung)  
für die Stadt Cuxhaven  
vom 23.03.2000  
- in der Fassung der Siebten Änderungssatzung  
vom 11. Dezember 2012 -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12.3.1999 (Nds. GVBl. S. 73), und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBL Nr. 66, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 12.9.1996 (BGBL Nr. 46, S. 1354), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23.03.2000 beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Cuxhaven die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt Cuxhaven betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung“. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

a) Städtische Einrichtungen

- Hausmülldeponie Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth
- Bauschuttdeponie Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth
- Annahmestelle für Problemabfälle, Meyerstraße
- Recyclingzentrum Gudendorf

b) Einrichtungen beauftragter Dritter

- Bauschuttrecyclinganlage Cuxhaven-Altenwalde
- Grünabfallkompostierungsanlage Cuxhaven-Altenwalde

c) Einrichtungen von Vertragspartnern

- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Bremerhaven

d) Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt Cuxhaven die Abfallbesitzer/innen sowie die Anschluß- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

e) sowie aus allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Cuxhaven und deren Beauftragten.

## § 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfaßt die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4-7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Abfallentsorgung erfaßt alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Darüber hinaus umfaßt die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Stadt Cuxhaven überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Darüber hinaus kann die Stadt Cuxhaven auf Antrag im Einzelfall die Entsorgung von Abfällen, die in der Anlage 1 mit „J“ gekennzeichnet sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörde übernehmen. Im übrigen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 12 anfallen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (5) Im Einzelfall kann die Stadt Cuxhaven darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die/der Besitzer/in zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

## § 2a

Begriffsbestimmungen

## 1. Abfälle zur Beseitigung:

Abfälle, die nicht verwertet werden können;

## 2. Abfälle zur Verwertung:

Abfälle, die verwertet werden;

## 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle solcher Anfallstellen, an denen eine private Haushalts- und Lebensführung stattfindet, die typischerweise mit dem Wohnen verknüpft ist.

Dies ist der Fall, wenn der Haushalt selbständig bewirtschaftet ist und die Abfallerzeuger Art und Zusammensetzung der Abfälle im Wesentlichen selbst bestimmen können. Es sind auch solche Anfallstellen erfasst, in denen vorübergehend ein Haushalt geführt wird.

Zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen zählen neben den Abfällen, die in Wohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern und bei den Nutzern von Campingplätzen anfallen, insbesondere auch Abfälle aus Kleingärten, Garagen oder sonst dem privaten Haushalt zuzurechnenden Grundstücks- und Gebäudeteilen. Hierzu zählt auch Sperrmüll.

Abfälle aus privaten Haushaltungen entstehen ferner an vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen (zum Beispiel Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind).

Abfälle, die in privaten Haushaltungen oder an vergleichbaren Anfallorten entstehen, sind auch dann Abfälle aus privaten Haushaltungen, wenn sie dort nicht regelmäßig oder nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen.

Bei der Übernahme der Sammlung und Bereitstellung von Abfällen aus privaten Haushaltungen durch gewerbliche Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen oder sonstige Vermieter ändert sich die Herkunft der Abfälle nicht; insbesondere scheidet eine nachträgliche Umwidmung zu gewerblichen Siedlungsabfällen aus.

**4. Gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Abfälle.

**5. Abfallentsorgung:**

Verwertung und Beseitigung von Abfällen

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht / - zwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Cuxhaven hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Cuxhaven hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Cuxhaven ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Cuxhaven ausgeschlossen ist (§ 2 Absatz 4), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 1 Absatz 3 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

**§ 3a****Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang**

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 3 Absatz 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 2 Absatz 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Cuxhaven nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
  - wenn der Erzeuger oder Besitzer von gewerblicher Siedlungsabfälle nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung), und überwiegende öffentliche Interesse eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

#### § 3b

##### Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässigerweise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Absatz 1 KrW-/AbfG).

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem), bzw. in die entsprechenden im Gebiet der Stadt Cuxhaven zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Cuxhaven über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Absatz 3 angenommen worden sind.

(5) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter eingegeben Abfälle ist nicht gestattet.

#### § 4

##### Abfallverwertung

(1) Die Stadt Cuxhaven führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Grünabfälle
2. Altpapier
3. Altglas
4. Verpackungsabfälle
5. Bauabfälle, Baustellenabfälle
6. Sperrmüll
7. Elektronikschrott
8. Problemabfälle aus Haushaltungen einschließlich Kältegeräte
9. Sonderabfallkleinmengen
10. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).

(2) Jede(r) Abfallbesitzer/in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

#### § 5

##### Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind Baum- und Strauchschnitte sowie sonstige Gartenabfälle. Sie sind vorrangig der Eigenkompostierung zuzuführen.

(2) Grünabfälle aus privaten Haushalten, deren sich die/der Besitzer/in entledigen will oder muß, sind der Stadt Cuxhaven zu überlassen. Sie können entweder an den bekanntgegebenen

Sammelstellen zu den bekanntgegebenen Zeiten durch Eingabe in die entsprechenden Container überlassen werden oder am Recyclingzentrum Gudendorf in Cuxhaven-Altenwalde angeliefert werden.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen auf Antrag ein städtischer Container ausgeliefert und in Anspruch genommen werden.

(3) Gewerbetreibende, die Arbeiten für private Haushalte oder andere durchführen, haben die dabei anfallenden Grünabfälle der Stadt Cuxhaven an der Entsorgungsanlage in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen. Das gilt auch für Grünabfälle, die nicht in privaten Haushalten anfallen.

(4) Besitzer/innen von Grünabfällen, die diese überlassen, haben der Stadt Cuxhaven auf Verlangen nachzuweisen, daß die Grünabfälle aus dem Gebiet der Stadt Cuxhaven stammen.

#### § 6

##### Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Abfallbesitzer entledigen will.

(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist der Stadt Cuxhaven an den festgelegten Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Altpapiertonnen) zu überlassen. In den Stadtteilen, die noch nicht mit einer Altpapiertonne ausgerüstet sind, ist das Altpapier aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Bündelsammlung oder an den vorhandenen Sammelstellen werktags von 8.00 bis 19.00 Uhr durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Die Überlassung hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Umgebung ausgeschlossen ist.

#### § 7

##### Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 3 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Abfallbesitzer entledigen will.

(2) Altglas ist an den flächendeckend aufgestellten Altglascontainern farbgetrennt in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer einzubringen. Die Eingabe darf nur in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erfolgen. Eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Umgebung ist dabei auszuschließen.

#### § 8

##### Verpackungsabfälle

(1) Transportverpackungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, Seite 2379) dürfen von den Hersteller(n)/innen und Vertreiber(n)/innen gemäß § 4 VerpackV nicht als Abfall entsorgt werden. Diese haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(2) Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV dürfen von den Vertreiber(n)/innen gemäß § 5 VerpackV nicht als Abfall entsorgt werden. Diese sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(3) Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV dürfen von den Hersteller(n)/innen und Vertreiber(n)/innen gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV nicht als Abfall entsorgt werden. Diese haben die Verkaufsverpackungen selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten

Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 1 bis 3 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie der Stadt Cuxhaven in zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Selbstanlieferungen zu der Sortieranlage der Abfallverwertungszentrum Cuxhaven GmbH in Cuxhaven-Altenwalde, Op den Dwarsblock, sind möglich.

#### § 9

##### Bauabfälle, Baustellenabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(3) Bauabfälle zur Beseitigung sind der Abfallverwertungszentrum Cuxhaven GmbH als beauftragtem Dritten der Stadt Cuxhaven im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG getrennt an der Aufbereitungsanlage in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, zu überlassen.

#### § 10

##### Sperrgut

(1) Sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrmüll).

Sperrgut sind nicht Teile aus Bau- und Umbaumaßnahmen wie zum Beispiel Holzverkleidungen, Fensterrahmen, Türen, Badewannen u.ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u.ä., Autoreifen bzw. Autoteile.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Cuxhaven, welche Gegenstände als Sperrgut entsorgt werden.

(2) Sperrgut wird auf schriftlichen Antrag abgefahren. Der Antrag ist grundsätzlich mittels der sogenannten Sperrmüllkarte bei der Stadt Cuxhaven zu stellen. In Ausnahmefällen ist auch ein Antrag per Brief, Telefax oder E-Mail möglich. Der Termin zur Abfuhr wird von der Stadt Cuxhaven festgesetzt. Abweichend hiervon können andere Termine vereinbart werden.

(3) Sperrgut ist am festgesetzten Abfuhrtag bis 07.00 Uhr auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz – beispielsweise Hofeinfahrt, Toreinfahrt, Garagenvorplatz – bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Das Sperrgut ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.

Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Haushaltskoch- und Waschgeräte.

(4) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

(5) Auf die Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen.

§ 11  
Elektronikschrott

(1) Elektronikschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind alle elektrischen und elektronischen Geräte, deren sich die/der Besitzer/in entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Nicht zum Elektronikschrott gehören Haushaltskältegeräte.

(2) Elektronikschrott aus privaten Haushalten ist der Stadt Cuxhaven am Tage der Sperrmüllabfuhr, jedoch vom Sperrmüll getrennt, zu überlassen oder selbst bei einer von der Stadt Cuxhaven bekanntgegebenen Stelle anzuliefern.

(3) Elektronikschrott, der nicht aus privaten Haushalten stammt, ist der Stadt Cuxhaven bei einer von der Stadt Cuxhaven bekanntgegebenen Stelle durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen.

§ 12  
Problemabfälle aus Haushaltungen einschl. Kältegeräte

(1) Problemabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich die/der Besitzer/in entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten, wie z.B. Haushaltskältegeräte und Batterien.

(2) Problemabfälle sind der Stadt Cuxhaven an den Sammelstellen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

(3) Haushaltskältegeräte (Kühlschränke und Gefriertruhen) aus privaten Haushalten, deren sich die/der Besitzer/in entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist, sind der Stadt Cuxhaven am Tage der Sperrmüllabfuhr, jedoch vom Sperrmüll getrennt, zu überlassen oder selbst bei einer von der Stadt Cuxhaven bekanntgegebenen Stelle anzuliefern.

(4) Haushaltskältegeräte, die nicht aus privaten Haushalten stammen, sind der Stadt Cuxhaven bei einer von der Stadt Cuxhaven bekanntgegebenen Stelle durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

§ 13  
Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen  
(Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, deren sich die/der Besitzer/in entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist, soweit bei ihr/ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I, Seite 1366).

(2) Sonderabfallkleinmengen können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) der Stadt Cuxhaven bei der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushalten, Meyerstraße, getrennt nach Abfallarten durch Übergabe an die von ihr Beauftragten überlassen werden.

## § 14

Abfallbehälter und Mindestbehältervolumen

- (1) Die Stadt Cuxhaven bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Abfallbehälter mit 40, 60, 80, 120, 140 und 240 Liter Füllraum mit Rädern, die mit Systemschütteinrichtungen geleert werden können. Der Stegabstand an der Vorderfront des Behälters muss so gewählt sein, dass eine Codierungseinrichtung von 50 mm Breite in der Behälterachse zwischen den Stegen angebracht werden kann.
  - b) Abfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum vierrädrig nach EN 840-2/3 sowie mit 2.200 und 4.400 Liter Füllraum nach DIN 30700, die mit Systemschütteinrichtungen geleert werden können.
  - c) Presscontainer
  - d) Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt Cuxhaven und einem Füllraum von 90 Litern.
- (3) Die Stadt Cuxhaven stellt auf Antrag Abfallbehälter mit einem Füllraum von 40, 60, 140 und 240 Litern sowie 1.100 und 4.400 Litern zur Verfügung. Diese Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt Cuxhaven und werden von ihr unterhalten.

Städtische 120 und 2.200 Liter Abfallbehälter, die sich zur Zeit noch im Besitz der Anschlusspflichtigen befinden, können bis zu deren Rückgabe, z.B. wegen eines Behältertauschs oder wegen Beschädigung, weiterhin genutzt werden.

Zugelassene Abfallbehälter mit einem Füllraum von 80 und 120 Litern muss der Anschlusspflichtige selbst beschaffen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt Cuxhaven.

Abfallbehälter mit einem Füllraum von 180 Litern, die sich im Eigentum der Anschlusspflichtigen befinden, können weiter genutzt werden.

(4) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Cuxhaven mit einer Codierungseinrichtung versehen. Diese dient der Zuordnung eines Behälters zu einem Anschlusspflichtigen, der Registrierung des Entleerungsvorgangs und ermöglicht eine Gebührenabrechnung nach der Häufigkeit der Entleerung.

(5) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Zahl der Bewohner. Es muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 9 Litern pro Bewohner und Woche bereitstehen. Dabei kann das Behältervolumen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) unter Berücksichtigung der Anzahl der ständig auf dem Grundstück lebenden Personen grundsätzlich frei gewählt werden.

Bei der Wahl des Behältervolumens ergibt sich für jeden Haushalt entsprechend der Anzahl der ständigen Bewohner und des Behältervolumens eine dazugehörige Anzahl an Mindestleerungen, die sich wie folgt errechnet und nach oben aufgerundet wird:

$\frac{\text{Anzahl der Personen pro Haushalt} * 9 \text{ Liter pro Person u. Woche} * 52 \text{ Wochen}}{\text{Behältervolumen}}$
--

Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Wochenendhäuser und ähnliches gilt die Besonderheit, dass unabhängig von der Personenzahl ein Mindestvorhaltevolumen von 9 Litern pro Zweitwohnung, Ferienwohnung, Ferienhaus, Ferienappartement, Wochenendhaus oder ähnliches und Woche bereitstehen muss.

Bei Campingplätzen, Wohnmobilplätzen und ähnliches gilt die Besonderheit, dass unabhängig von der Personenzahl ein Mindestvorhaltevolumen von 9 Litern pro Stellplatz und Woche bereitstehen muss.

Bei Kleingärten gilt die Besonderheit, dass unabhängig von der Personenzahl ein Mindestvorhaltevolumen von 9 Litern pro Kleingarten und Woche bereitstehen muss.

Für Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheimen sowie bei Einrichtungen des betreuten Wohnens gilt uneingeschränkt die Regelung der Abfälle aus Haushaltungen.

(6) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen ist gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I Seite 1938), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen.

Anzahl, Größe und Mindestleerungen bestimmen sind nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge im Einzelfall.

Mindestens ist jedoch ein Restabfallbehälter mit 140 Litern Füllmenge bei 12 Mindestleerungen pro Jahr vorzuhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Restabfallbehälter mit 60 Litern Füllmenge bei 12 Mindestleerungen pro Jahr zugelassen werden.

(7) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.

(8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Stadt Cuxhaven beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

#### § 14a

##### Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt Cuxhaven einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restmüll und sukzessive für Altpapier zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit die Stadt Cuxhaven Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z.B. Glas, unverschmutzte Kartonagen und Papier eingebracht werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen zu reinigen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt Cuxhaven von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(5) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Cuxhaven durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für Schäden, die wegen der Verletzung der Sorgfaltspflicht aus dem Besitzverhältnis entstehen.

#### § 15 Abfuhr

- (1) Die Abfuhr der Abfallbehälter wird vierzehntäglich angeboten. Für Abfallbehälter ab einer Größe von 1.100 Litern, kann auf schriftlichen Antrag hin eine abweichende Leerungshäufigkeit vereinbart werden.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag bis 07.00 bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an den Standplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Im übrigen dürfen Fahrzeuge und Fußgänger durch die Bereitstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die fraglichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (4) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 3, die länger als einen Tag dauern, von den Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (5) In Fällen des Absatzes 3 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadenersatzanspruch bleibt ausgeschlossen.

#### § 16 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder danebenzustellen.

#### § 17 Anlieferung bei den Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen

- (1) Abfälle nach Anlage 2 Nr. 1. und 2. zu dieser Satzung sind von den Besitzer(n)/innen selbst oder durch Beauftragte bei den von der Stadt Cuxhaven betriebenen Abfallentsorgungsanlagen in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, anzuliefern.
- (2) Abfälle nach Anlage 2 Nr. 3. zu dieser Satzung sind von den Besitzer(n)/innen selbst oder durch Beauftragte bei der Aufbereitungsanlage der Abfallverwertungszentrum Cuxhaven GmbH in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, anzuliefern.
- (3) Die Selbstanlieferung von Restabfall im Sinne von § 14 in Kleinmengen bis zu 0,5 m<sup>3</sup> sowie die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten im Sinne von § 10 zur Abfallentsorgungsanlage in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, ist zulässig.
- (4) Die Anlieferung von Restabfall aufgrund einer Befreiung im Sinne von § 3 Absatz 5 hat bei der der Stadt Cuxhaven zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven, Zur Hexenbrücke 16, zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten und allen anderen Bereichen.
- (5) Der Transport zu den Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/ AbfG ist zu beachten.

(6) Die Benutzung der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

#### § 18

##### Überwachungsbedürftige Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallschlüssel-Kapitel 20) im Sinne von § 2 Abs. 2 und Bauabfälle zur Verwertung im Sinne von § 9 Abs. 1 (Abfallschlüssel-Kapitel 17) sind überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl I S. 1377) in Verbindung mit § 45 KrW-/ AbfG.

Diese überwachungsbedürftigen Abfälle unterliegen der Nachweispflicht nach § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Für das Nachweisverfahren gilt die Nachweisverordnung entsprechend.

(2) Die Stadt Cuxhaven überwacht die Entsorgung dieser Abfälle.

#### § 19

##### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs- oder entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Cuxhaven Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

#### § 20

##### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer haben der Stadt Cuxhaven den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt Cuxhaven unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben Auskunft über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen und über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Tatsachen nach § 14 Absatz 5 und Absatz 6 zu erteilen.

#### § 20a

##### Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Absatz 1 KrW-/AbfG).

## § 20b

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes, Nießbraucher.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

## § 21

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cuxhaven Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

## § 22

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Termine sowie die Standorte der Grüncontainer für die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen erfolgen in ortsüblicher Weise.

## § 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seine Abfälle nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung überlässt.
  2. entgegen § 3 Absatz 2 als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 die überlassungspflichtigen Abfälle nicht der städtischen Einrichtung Abfallentsorgung überlässt,
  4. entgegen § 3b Absatz 3 Abfälle nicht getrennt hält,
  5. entgegen § 3b Absatz 5 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
  6. entgegen § 5 Absätze 2 und 3 Grünabfälle in die Restabfallentsorgung gibt,
  7. entgegen § 5 Absatz 4 der Nachweispflicht bei der Überlassung von Grünabfällen nicht nachkommt,
  8. entgegen § 6 Absatz 2 andere Abfälle als Altpapier aus privaten Haushaltungen in die Altpapiertonne gibt, Altpapier aus privaten Haushaltungen in die Restabfallentsorgung gibt, durch die Übergabe in den Container die Umgebung verschmutzt oder sonst beeinträchtigt oder die vorgeschriebene Zeit nicht einhält,
  9. Altpapier, das nicht aus privaten Haushaltungen stammt, in Container für Altpapier aus privaten Haushalten oder in die Restabfallentsorgung gibt,
  10. entgegen § 7 Absatz 2 Altglas in die Restabfallentsorgung gibt, die Farbtrennung nicht einhält, durch die Übergabe in die Container den Container und die Umgebung verschmutzt oder sonst beeinträchtigt oder die vorgeschriebene Zeit nicht einhält,
  11. entgegen § 9 Absatz 2 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht getrennt hält,

12. entgegen § 9 Absatz 3 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht der Abfallverwertungszentrum Cuxhaven GmbH überlässt oder nicht getrennt überlässt,
  13. entgegen § 10 Absatz 3 Sperrgut so bereitstellt, dass die Straße verschmutzt wird und ein zügiges Verladen nicht möglich ist,
  14. entgegen § 11 Absatz 2 Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen in die Restabfallentsorgung gibt,
  15. entgegen § 11 Absatz 3 Elektronikschrott, der nicht aus privaten Haushaltungen stammt, am Tage der Sperrmüllabfuhr an der Straße zur Entsorgung überlässt oder in die Restabfallentsorgung gibt,
  16. entgegen § 12 Absätze 2 und 3 Problemabfälle und Haushaltskältegeräte in die Restabfallentsorgung gibt,
  17. entgegen § 14 Absätze 5 und 6 die vorgeschriebene Mindestbehälterkapazität nicht vorhält,
  18. entgegen § 14a Absatz 1 und 2 Abfälle in nicht dafür vorgesehene Sammelcontainer oder sonstige Behälter einbringt,
  19. entgegen § 14a Absatz 4 Abfälle in Abfallbehälter presst, einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
  20. entgegen § 14a Absatz 5 sperrige Abfälle oder solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
  21. entgegen § 16 in Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt oder daneben stellt,
  22. entgegen § 17 Absatz 5 Abfälle so transportiert, dass ein Verlust der Abfälle nicht ausgeschlossen ist,
  23. entgegen § 20 Absätze 1 bis 3 Anzeigen und Auskünfte nicht erteilt über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie über jede diesbezügliche Veränderung,
  24. entgegen § 20 Absatz 4 die zur Durchführung der Satzung notwendigen Auskünfte nicht erteilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 24  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Cuxhaven vom 16.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 17.03.1994, S.68 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 16.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 30.12.1999, S. 508), außer Kraft.

Cuxhaven, den 17. April 2000

Dr. Eilers Oberbürgermeister	Stadt Cuxhaven (L.S.)	i. V. Frühauf Oberstadtdirektor
---------------------------------	--------------------------	------------------------------------

---

- Veröffentlicht am 27. April 2000 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17, S. 166.

Erste Änderungssatzung vom 18. Oktober 2001

- § 5 Absatz 3 neu gefaßt
- § 6 Absatz 3 neu gefaßt
- § 11 Absatz 3 neu gefaßt
- § 12 Absatz 4 neu gefaßt
- § 14 Absatz 4 neu gefaßt
- § 15 Absatz 5 neu gefaßt
- § 17 Absatz 4 neu gefaßt
- § 23 Absatz 1, Nrn. 4, 7, 13 und 16 neu gefaßt

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2000

- Veröffentlicht am 01.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 493 -

Euro-Anpassungssatzung vom 18. Dezember 2001

- § 23 Absatz 2 geändert

Inkrafttreten zum 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 27.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 613 -

Dritte Änderungssatzung vom 14. November 2002

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 neu gefasst

Inkrafttreten am 29. November 2002

- Veröffentlicht am 28.11.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 436 -

Vierte Änderungssatzung vom 8. Mai 2003

- § 2 a eingefügt
- § 3 neu gefasst
- § 3 a und b eingefügt
- § 10 neu gefasst
- § 14 neu gefasst
- § 14 a eingefügt
- § 15 neu gefasst
- § 20 neu gefasst
- § 20 a und b eingefügt
- § 23 neu gefasst
- Überschrift zur Anlage 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 23. Mai 2003

- Veröffentlicht am 22.05.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 21, S. 185 -

Fünfte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2004

- § 6 neu gefasst
- § 7 neu gefasst
- § 23 Abs. 1 Nrn. 7 bis 9 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2005

- Veröffentlicht am 30.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 432 -

Sechste Änderungssatzung vom 15. Februar 2007

§ 14 Abs. 6 Satz 4 angefügt

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 eingefügt, bisherige Nrn. 1 – 23 werden Nrn. 2 – 24

Inkrafttreten am 15. März 2007

- Veröffentlicht am 15.03.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 11, S. 63 –

Siebte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012

§ 14 Abs. 2 Buchstabe d) geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2013

- Veröffentlicht am 27.12.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52, S. 376 -